



## **Verwaltungsanweisung**

### **zu § 37 SGB XII**

#### **Ergänzende Darlehen**

#### **1. Leistungsvoraussetzung**

Für nach den Umständen unabweisbar gebotene Bedarfe sind auf Antrag notwendige Leistungen als Darlehen zu gewähren. Ein derartiger Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn mehrere größere Anschaffungen erforderlich sind oder eine Neuanschaffung mangels ausreichender Ansparungen nicht möglich ist oder auch bei Energieschulden.

Nach § 42 Nr. 5 gilt § 37 bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend.

##### 1.1. Voraussetzungen

###### 1.1.1. Bestandteil des Regelsatzes

Es muss sich um Bedarfe handeln die Bestandteil des Regelsatzes nach § 27a Abs. 1 sind.

###### 1.1.2. Unabweisbarkeit

Es muss sich um einen unabweisbar gebotenen Bedarf handeln.

Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht länger aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Leistungsberechtigte diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen kann.

###### 1.1.3. Nicht auf andere Weise gedeckt

Im Weiteren darf der Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden können. Eine Bedarfsdeckung auf andere Weise ist beispielsweise aus dem Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 oder von dritter Stelle (z. B. Kleiderkammern) möglich.

##### 1.2. Energieschulden während des Bezuges von laufenden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Energieschulden (Strom) sind nach § 37 SGB XII übernahmefähig, wenn

- a) die Schulden im laufenden Bedarfszeitraum/während des Leistungsbezuges entstanden sind, hierbei ist das Rechnungsdatum des Energieversorgers maßgeblich, und
- b) der Bedarf unabweisbar ist – bei (drohender) Liefersperre und
- c) der Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann,



Beispiel a):

Liegt das Rechnungsdatum im Leistungsbezug und ist die Androhung der Stromsperre erfolgt bzw. die Versorgungssperre ist durchgeführt (gelber/roter Schein), erfolgt die Übernahme nach § 37 SGB XII.

Beispiel b)

Liegt das Rechnungsdatum nicht im Leistungsbezug und ist die Androhung der Stromsperre erfolgt bzw. die Versorgungssperre ist durchgeführt (gelber/roter Schein), erfolgt Übernahme nach § 36 SGB XII, da dann eine vergleichbare Notlage im Sinne von § 36 SGB XII gegeben ist.

## **2. Rückzahlung des Darlehens**

Erfolgt nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen eine darlehensweise zusätzliche Hilfestellung, so ist im Abs. 4 die Möglichkeit der Rückzahlung geregelt.

Danach kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert des Regelbedarfsstufe 1 in Form einer Einbehaltung von der laufenden Leistung erfolgen. Bei der Prüfung der Höhe der monatlichen Einbehaltung ist ein sorgfältiges Ermessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auszuüben. Die Grenze von 5 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 bestimmt dabei den höchstmöglichen Einbehaltungsbetrag, unabhängig davon, ob das Darlehen einem Haushaltsvorstand oder einem Haushaltsangehörigen gewährt wurde.

## **3. Übernahme des Anteils zur kieferorthopädischen Behandlung**

### **3.1 Allgemeines**

Die kieferorthopädische Behandlung stellt eine Regelleistung der Krankenkassen dar. Dabei übernimmt die Kasse zunächst lediglich einen Teil der Kosten. Der Restbetrag wird erst erstattet, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist. Der Versicherte bzw. Betreute muss daher einen Teil der Kosten zunächst selbst tragen.

### **3.2 Verfahren**

Das gesamte Verfahren zur Bewilligung und Kostenübernahme von kieferorthopädischen Behandlungen richtet sich nach § 29 SGB V. Danach übernehmen die Kassen zunächst lediglich einen Kostensatz von 80% bzw. 90 %. Der Restbetrag i.H.v. 10 % bzw. 20 % ist von den Betreuten/Versicherten selbst zu tragen und wird ihnen von der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Da nach erfolgreicher Behandlung eine 100% Kostenübernahme erfolgt, kann sozusagen im Vorgriff sowohl für Betreute, als auch Versicherte, der Restbetrag i.H.v. 10 % bzw. 20% vom Sozialhilfeträger als Darlehen übernommen werden. Ziffer 1 dieser fachlichen Weisung gilt entsprechend. Zusätzlich ist ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 SGB X anzumelden.



### 3.3 Rückzahlung

Die Anmeldung eines Erstattungsanspruches ermöglicht dem Sozialhilfeträger, die Kontrolle über das Verfahren zu behalten; wird die Behandlung nicht abgeschlossen, kann seitens der Kasse grundsätzlich keine Erstattung des Patientenanteiles erfolgen. In diesen Fällen ist die Rückzahlung des Darlehens gemäß Ziffer 2 dieser fachlichen Weisung vorzunehmen.

Wird die Behandlung dagegen abgeschlossen, erfragt die behandelnde Krankenkasse die Höhe des vom Sozialhilfeträger übernommenen Anteils. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch die Erstattung der zuständigen Krankenkasse.